

Zusammenfassung der Regelungen des OÖ Leichenbestattungsgesetzes

Das OÖ Leichenbestattungsgesetz regelt die Vorgehensweise bei Todesfällen beginnend mit der Todesfallanzeige über die Aufbahrung, Bestattung und Beisetzung der Leiche bzw der sterblichen Überreste. Die nachstehenden Stichworte bieten eine kurze Zusammenfassung der maßgeblichen Regelungen. Das OÖ Leichenbestattungsgesetz ist ein durchaus sehr gut lesbares Gesetz, sodass auch ungeschulte Personen daraus zügig notwendige Informationen gewinnen können. Wir empfehlen daher, in jeder Pfarre neben der Diözesanen Friedhofsordnung 2010 auch einen Ausdruck der aktuellen Gesetzesfassung aufzulegen, falls im Einzelfall Unklarheiten bestehen.

1. Vorgehensweise unmittelbar nach dem Todesfall

§§ 2, 3, Todesfallsanzeige

WANN? § 3 Abs 1

Unverzüglich

WER? § 3 Abs 2

In dieser Reihenfolge: Familienangehörige; Personen, die im gemeinsamen Haushalt gelebt haben; andere Wohnungsgenossen oder Pflegepersonal; der Wohnungsinhaber; der Hausbesitzer; der zuerst den Todesfall bemerkt hat.

WO? § 3 Abs 1

unmittelbar beim Totenbeschauer (§ 2 = Gemeindearzt bzw in Statutarstädten dafür bestellte Ärzte bzw in Krankenanstalten Prosektoren) oder beim Gemeindeamt; bei Auffinden auch bei der Sicherheitsdienststelle (= Polizei)

mittelbar beim in Anspruch genommenen konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen; dieses muss die Anzeige sofort an die zuständigen Stellen weiterleiten

2. Allgemeine Verhaltensregeln

§ 5, 6 allgemeine Verhaltensregeln, Totenbeschau

WAS MAN DARF UND WAS NICHT BZW WAS AUS MEDIZINISCHEN GRÜNDEN UNBEDENKLICH IST, darüber gibt der **Totenbeschauer** im Einzelfall Auskunft, seinen Anordnungen ist grundsätzlich Folge zu leisten. Bei Unsicherheiten sollte die konkrete Frage direkt an den Totenbeschauer gerichtet werden.

→ Kontakt mit Totenbeschauer aufnehmen, ggf über Leichenbestattungsunternehmen

§ 5 Abs 1

Bis zur Durchführung der Totenbeschau ist die **Leiche am Sterbeort zu belassen**. Hiervon kann nur mit Zustimmung des Totenbeschauers abgegangen werden, wenn dieser keinerlei Zweifel an der Todesursache hegt und das Belassen der Leiche am Sterbeort unzweckmäßig erscheint.

§ 5 Abs 2

Eine Leiche darf erst **mit Zustimmung des Totenbeschauers** angekleidet, aufgebahrt und eingesargt werden.

§ 6 Abs 1

Vornahme der Totenbeschau ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 24 Stunden

§ 5 Abs 5

Jeder ist verpflichtet, wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen über Umstände, die der Feststellung der Todesursache dienlich sind

3. Aufbahrung

§ 16 Abs 1

Nach der Totenbeschau ist die Leiche in eine Leichenhalle zu überführen

Aufbahrung im Sterbehaus mit Zustimmung des Totenbeschauers möglich

4. Bestattung

WANN? § 15 Abs 1

In der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes

Aufbewahrung in Kühlräumen ist im Höchstausmaß von 48 Stunden nicht in die Frist von 96 Stunden einzurechnen → Kühlraum verlängert Frist von 96 auf 144 Stunden = 6 Tage

WER? § 15 Abs 2

In dieser Reihenfolge: die nächsten Angehörigen; Personen, mit denen der Verstorbene zuletzt in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat; die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat.

WIE? § 17 Abs 1 und 2

Beerdigung, Beisetzung in einer Gruft, Feuerbestattung

In dieser Reihenfolge: nach dem Willen des Verstorbenen, ansonsten dem der nächsten Angehörigen, NICHT bei offenkundiger Feindschaft

WO? § 18 Abs 1; § 20 Abs 1; § 21 Abs 2

Beerdigung und Beisetzung in einer Gruft nur auf **Friedhöfen**

Einäscherung nur in einer Feuerbestattungsanstalt

Urnenbeisetzung außerhalb eines Urnenhains nur mit Bewilligung der Gemeinde

5. Dokumente, Verfahrensablauf

Totenbeschauschein § 8

Ein Exemplar verbleibt bei Totenbeschauer, eines wird bis zum 10. des Folgemonats an die Gemeinde übersendet

Sterbeurkunde § 57 PersonenstandsGesetz

Für Ehepartnerin/Ehepartner, Eingetragene Partnerin/Eingetragener Partner, Vorfahren und Nachkommen der Verstorbenen/des Verstorbenen oder Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen können

Zuständige Stelle: Jede Personenstandsbehörde, das ist das Standesamt oder der Standesamtsverband der Gemeinde

Behördenablauf für Urkunde über einen Sterbefall und Registerauszug Tod sehr gut beschrieben unter

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/19/Seite.1908001.html>